

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**
GZ • BKA-600.245/0011-V/8/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL
PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-2444
IHR ZEICHEN • BMWFJ-33.550/0012-I/4/2011

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Legistische Anregungen abseits des Begutachtungsentwurfs:

Es wird angeregt, aus Anlass der gegenständlichen Novelle folgende legistische Anpassungen vorzunehmen:

x1. In § 3a Abs. 3 und § 19 Abs. 6 wird der Ausdruck „(§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950)“ durch den Ausdruck „(§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991)“ ersetzt.

x2. In § 4 Abs. 6 wird der Ausdruck „(§ 68 Abs. 4 lit. d AVG)“ durch den Ausdruck „(§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991)“ ersetzt.

x3. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]

Erläuterungen

Zu Z x1 (§ 3a Abs. 3 und § 19 Abs. 6) und Z x2 (§ 4 Abs. 6):

Anpassung (Z x1) bzw. Berichtigung (Z x2) von Zitierungen.

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz ist nach dem Wort „Berufsausbildungsgesetz“ der Klammerausdruck „(BAG)“ einzufügen.

Zu Z 1 (§ 19c Abs. 1):

Am Ende der Novellierungsanordnung wäre ein Doppelpunkt zu setzen. Weiters wird angeregt, die Novellierungsanordnungen der Z 1 und 2 zusammenzuziehen.

Beim Verweis auf § 2 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes in § 19c Abs. 1 fällt auf, dass darin bloß auf die Stammfassung der Bestimmung Bezug genommen wird. Sofern ein dynamischer Verweis gewünscht ist, wäre – da eine generelle Verweisungsbestimmung (vgl. LRL 62) im Berufsausbildungsgesetz nicht enthalten ist – dem Zitat der Fundstelle der Stammfassung die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“ anzufügen.

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Nach der vorgeschlagenen Regelung des § 19c Abs. 1 soll die Beihilfe zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen nicht mehr nur an Lehrberechtigten gemäß § 2 BAG oder gemäß § 2 LFBAG, sondern auch an „geeignete Einrichtungen“ ausgeschüttet werden können. Es wird angeregt, in den Erläuterungen darzulegen, um welche Einrichtungen (zB Beratungsstellen) es sich dabei handeln könnte.

Zu Z 4 (§ 19d):

Die Novellierungsanordnung sowie die Überschrift im entsprechenden Format sollten lauten:

4. *Die Überschrift vor § 19d lautet:*

„**Aufsicht**“

Zu Z 6 (§ 19e):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

6. *Im § 19e erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:*

Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. September 2008, GZ BKA-600.824/0004-V/2/2008⁴ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Klimaverträglichkeitsprüfung) ist unter dem Punkt „**Auswirkungen**“ des Regelungsvorhabens auch auf Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere auf die Klimaverträglichkeit, Bedacht zu nehmen.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. September 2009, GZ BKA-600.824/0003-V/2/2009⁵ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen) ist im Abschnitt „**Auswirkungen**“ des Regelungsvorhabens auch auf die Verwaltungskosten für die Bürger Bedacht zu nehmen.

III. Zum Aussendungsschreiben

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

⁴ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32097>

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus wird aufmerksam gemacht.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs-rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Oktober 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁵ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=36509>

Signaturwert	B2UknE2H1MhRnJ3LI+GeSmBb7Hg+IhzRu5lcpRQU90zl0CUN4mYeCHdScysJGTpD+8 ljqqIjyls3CTSjZfnzSgAyplmoD4EmOXk40tHS7gyohiFwKk+0fOrdNeu/8cZu9avK jAGUPLC/YI2gXU7/xz3jod1GHzFeDj6ydWly0=	
 REPUBLIC OF AUSTRIA BUNDESKANZLERAMT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-20T08:27:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	